

# Klausurenkurs aus Unternehmensrecht

zur Vorbereitung auf die FÜM II im Jänner 2021

Marina Murko

Jonathan Pock

Vera Vogelauer

*Die auf Moodle zur Verfügung gestellten Unterlagen dienen den Teilnehmer\*innen dieser Lehrveranstaltung. Sie enthalten verkürzte Inhalte, die im Rahmen der Lehrveranstaltung ergänzt und erläutert werden. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung dieser Inhalte für kommerzielle Zwecke ist ausdrücklich nicht gestattet.*

---

# Anwesenheit

Passwort: ABGB

ABGB  
QR-Code



# Übersicht – 3. Einheit

1. Vorstellung LLP & VLC
2. Ergänzungen zur 2. Einheit
3. Besprechung der 2. Klausur
4. Evaluierung, praktische Informationen zur FÜM und Schlussbemerkungen

## Vorstellung LLP & VLC

### Legal Literacy Project

Nächste Deadline: Sonntag, 7. März 2021  
Lehrveranstaltung: 030387+030463 KU Legal Literacy:  
Recht einfach präsentieren  
[legalliteracy.at/bewerbung](https://legalliteracy.at/bewerbung)



### Vienna Law Clinics Studentische Rechtsberatung in Wien

Nächste Deadline: Sonntag, 28. Februar 2021  
[vlc.univie.ac.at/kurse/ku-startup-clinic/](https://vlc.univie.ac.at/kurse/ku-startup-clinic/)



## § 15 UGB

### § 15 Abs 2

Positive Publizitätswirkung

“Was eingetragen ist, gilt.”

Schonfrist für Dritte nach S 2

Inhaltlich *richtige* Eintragungen

T musste daher die  
Gesamtvertretung gegen sich  
gelten lassen.

### § 15 Abs 1

Negative Publizitätswirkung

“Was nicht eingetragen ist, gilt nicht.”

Nur für eintragungspflichtige Tatsachen

*Nachträglich* unrichtige Eintragungen

Der Widerruf der Prokura wurde nicht  
eingetragen und konnte daher dem T  
nicht entgegengehalten werden.

### § 15 Abs 3

*Anfänglich* unrichtige Eintragungen

Dritte, die auf die Richtigkeit  
vertrauen hat, werden geschützt

Beispiel: Prokura wird im FB  
eingetragen, wurde aber tatsächlich  
nie erteilt.

## Ergänzung 2. Klausur - Learnings

- Alle Tatbestandsmerkmale prüfen
- Keine Textbausteine kopieren, Plagiatsprüfung + Sinnhaftigkeit
- Nur prüfen was gefragt ist (Vertretung muss nicht immer geprüft werden)
- Auf die wesentlichen Probleme eingehen (nicht: Einmanngründung bei der AG)
- Fallfrage lesen („Mit welcher Begründung?“ → Kein Verfahrensrecht)
- Fragen genau trennen und beschriften, nicht vermischen

## Ergänzung 2. Klausur - Learnings

- Inhaltlich präzise arbeiten (zB BJR im System des § 84 AktG – siehe gleich näher; Innenhaftung des Vorstandes von § 84 Abs 5 trennen)
- Gleiche Begriffe können ganz unterschiedliche Probleme aufwerfen: Vorkaufsrecht an einer *Liegenschaft* ≠ Vorkaufsrecht an *Aktien*

# Besprechung der 2. Klausur

## Fallfrage 1:

Perspektive: Ines



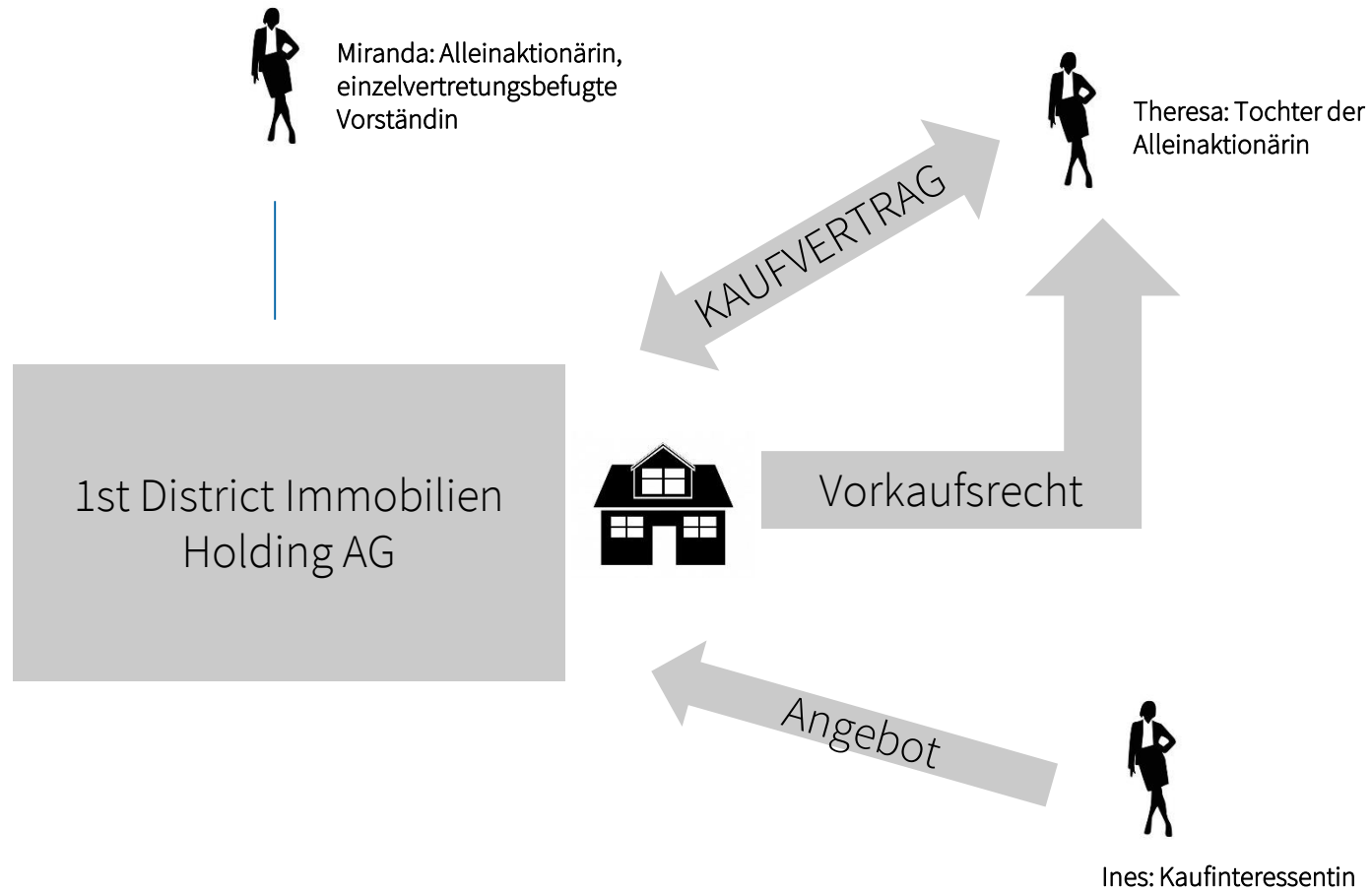
**Ines** ist fest davon überzeugt, dass das Vorkaufsrecht und in Folge auch der Kaufvertrag zwischen der **AG** und **Theresa** nicht zulässig waren. Sie sollen nun als Anwalt/Anwältin Klage beim zuständigen Gericht einbringen. Mit welcher Begründung? (Lassen Sie verfahrensrechtliche Problemstellungen außer Acht)



Nur Begründung, nicht  
Klagezulässigkeit,  
Verfahrensrecht usw.

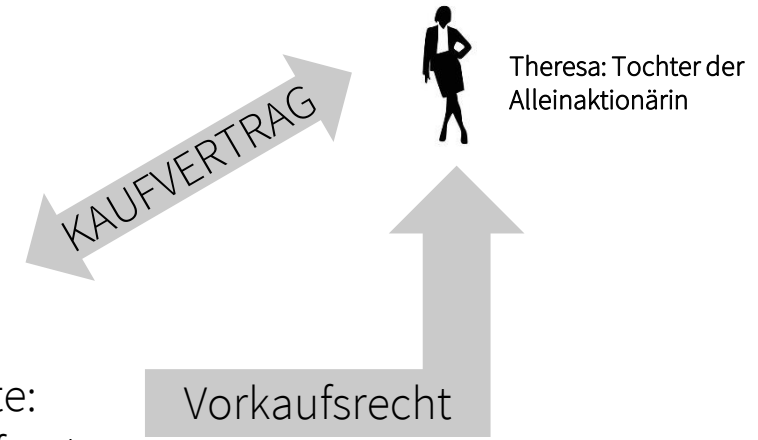


## Skizze:



## Vorüberlegungen Anhand der Fallfrage:

Zwei Rechtsgeschäfte:  
Vorkaufsrecht + Kaufvertrag



Ines ist fest davon überzeugt, dass das Vorkaufsrecht und in Folge auch der Kaufvertrag zwischen der AG und Theresa nicht zulässig waren. Sie sollen nun als Anwalt/Anwältin Klage beim zuständigen Gericht einbringen. Mit welcher Begründung? (Lassen Sie verfahrensrechtliche Problemstellungen außer Acht)

Zwischen AG und Tochter der Alleinaktionärin → Einlagenrückgewähr

## Frage 1:

### A. Kaufvertrag:

- Begründung der Klage könnte die Nichtigkeit des Vertrages zwischen der AG und Theresa wegen Verstoß gegen die zwingende Kapitalerhaltungsvorschrift (Verbot der Einlagenrückgewähr) des § 52 S 1 AktG sein.
  - Aktionären dürfen grundsätzlich gem § 52 S 1 1. HS AktG ihre Einlagen nicht zurückgezahlt werden. Sie haben, außer in den gesetzlich normierten Ausnahmen (Abfindungen im Umgründungsrecht, Rückzahlungen bei Kapitalherabsetzung, oÄ) grundsätzlich nur Anspruch auf den Bilanzgewinn (§ 52 S 1 2. HS iVm 54 1. HS AktG).
  - *Exkurs: Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Kaufvertrages zwischen der AG und Theresa gem § 228 ZPO*
-

## Frage 1:

- Fraglich ist, ob Theresa vom Verbot erfasst ist.
  - Theresa ist nicht Aktionärin, wie der Wortlaut des § 52 AktG es verlangen würde.
  - Hauptzweck der Kapitalerhaltungsvorschriften ist der Schutz der Gläubiger, deren Haftungsfonds in Form des Gesellschaftsvermögens nicht durch Zahlungen an die Aktionäre verkleinert werden soll, deren Vermögen den Gläubigern aufgrund des Trennungsprinzips nicht zur Verfügung steht.
  - Darum sind von diesem Zweck auch der Aktionärin nahestehende Dritte und ausgeschiedene oder zukünftige Aktionärinnen erfasst.
  - Theresa ist die Tochter der Alleinaktionärin Miranda und daher als eine gesellschafterähnliche, nahestehende Dritte zu qualifizieren. Leistungen an Theresa sind also vom Verbot der Einlagenrückgewähr erfasst.
-

## Frage 1:

- Theresa erhält die Liegenschaft der AG, was eine verdeckte Einlagenrückgewähr darstellen könnte, wenn die Leistung an Theresa im Mantel eines verbotswidrigen Rechtsgeschäftes erfolgt ist.
  - Rechtsgeschäfte mit Aktionärinnen (oder nahestehenden Dritten) sind verbotswidrig, wenn (1) eine objektive Inäquivalenz von Leistung und Gegenleistung vorliegt, (2) sie keinem Drittvergleich standhalten und (3) keine besonderen betrieblichen Rechtfertigungsgründe vorliegen.
-

## Frage 1:

- (1) Laut Sachverhalt sind die von Theresa gezahlten EUR 6,7 Mio für die Liegenschaft angemessen, weshalb keine offensichtliche Inäquivalenz vorliegt, die eine verbotswidrige Leistung indizieren würde.
  - (2) Der Vertrag wäre drittvergleichsfähig, wenn ein sorgfältiger Geschäftsleiter ihn mit einem gesellschaftsfremden Dritten (überhaupt) und auch zu denselben Bedingungen geschlossen hätte. Im vorliegenden Fall hätte die gesellschaftsfremde Ines denselben Preis gezahlt, also den Vertrag zu denselben Konditionen abgeschlossen. Somit hält der Vertrag einem Drittvergleich stand.
  - (3) Besondere betriebliche Rechtfertigungsgründe sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.
  - Somit ist der Kaufvertrag *per se* nicht verbotswidrig.
-

## Frage 1:

### B. Vorkaufsrecht:

- Fraglich ist aber, ob der Grund, weshalb der Vertrag überhaupt mit Theresa abgeschlossen wurde, nämlich das Vorkaufsrecht gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften verstößt.
  - Die Erfassung der Theresa vom Verbot der Einlagenrückgewähr ist bereits geklärt (siehe oben).
  - Das Vorkaufsrecht belastet das Grundstück und mindert dessen Verkehrswert zu Lasten der AG, da jede Käuferin damit rechnen muss, dass die Berechtigte möglicherweise ihr Einlösungsrecht geltend macht und sie somit nicht zum Zug kommt. Darum ist die Einräumung des Vorkaufsrechts als Vermögensabfluss von der AG zu qualifizieren. (aA vertretbar)
  - Zu den Voraussetzungen der Verbotswidrigkeit der Zahlung siehe oben.
-

## Frage 1:

- (1) Der Einräumung des Vorkaufsrechts steht keine Gegenleistung von Theresa gegenüber, weshalb eine objektive Wertinäquivalenz vorliegt, die einen Verbotsverstoß indiziert.
  - (2) Eine sorgfältige Geschäftsleiterin hätte zwar möglicherweise einer gesellschaftsfremden Dritten ein Vorkaufsrecht eingeräumt, jedoch sicherlich nicht ohne Gegenleistung.
  - (3) Besondere betriebliche Rechtfertigungsgründe sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.
  - Somit verstößt die Einräumung des Vorkaufsrechts gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr.
  - Rechtsfolge ist die Nichtigkeit des Vorkaufsrechts und somit auch die Einlösung und der daraus folgende Vertragsabschluss mit Theresa.
-



# Besprechung der 2. Klausur

## Fallfrage 2:

= Vertreter der AG



Welche **Ansprüche** kann der Insolvenzverwalter im Zusammenhang mit der Investition in das Bauprojekt geltend machen? (Lassen Sie insolvenz- und anfechtungsrechtliche Problemstellungen außer Acht)

## Skizze:

Anspruch auf Schadenersatz gem § 84 Abs  
2 S 1 AktG?



## Frage 2:

### Anspruch der AG (vertreten durch den Insolvenzverwalter) gegen Miranda auf Schadenersatz von EUR 5 Mio gem § 84 Abs 2 S 1 AktG

- Die AG könnte einen Anspruch gegen Miranda aus § 84 Abs 2 S 1 AktG haben, wenn sie ihre Pflichten als Vorstandsmitglied verletzt und dadurch die AG geschädigt hat.
- Der AG ist durch den verminderten Wiederverkaufserlös ein *Schaden* iHv EUR 5 Mio entstanden.
- Miranda hat als alleinvertretungsbefugte Vorständin der AG die Investition getätigt, ohne die der Schaden der AG nicht entstanden wäre. Ihr Handeln war iSd *conditio sine qua non*-Formel *kausal* für den Schaden der AG.

→ *Beides ist unproblematisch und wird nur kurz erwähnt.*

---

## Frage 2:

- Die Rechtswidrigkeit kann sich aus einer objektiven Pflichtverletzung durch Miranda gem § 84 Abs 1 S 1 AktG ergeben. Demzufolge haben Vorstandsmitglieder bei Ausführung ihrer Leitungsaufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu handeln.
  - Die Haftung des Vorstandsmitgliedes ist keine Erfolgshaftung. Die durch die fehlgeschlagene Investition erlittenen Verluste sind nicht Gegenstand der Haftung von Miranda. Vielmehr müssen ihre Handlungen ex-ante betrachtet objektiv sorgfältig gewesen sein.
  - Gem § 84 Abs 2 AktG muss Miranda selbst beweisen, pflichtgemäß gehandelt zu haben.
  - Gem § 84 Abs 1a AktG handelt ein Vorstandsmitglied jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters („*safe harbour*“), wenn es sich bei einer (1) unternehmerischen Entscheidung (2) nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der (3) Grundlage angemessener Information (4) annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (= Business Judgement Rule).
-

# Exkurs: Anspruch der Gesellschaft gegen den Vorstand auf Schadenersatz

Anspruch gem § 84 Abs 2 S1 AktG  
*„Vorstandsmitglieder...sind der Gesellschaft zum Ersatz...verpflichtet“*

Schaden

Kausalität + Adequanz

Rechtswidrigkeit

Verschulden

---



§ 84 Abs 1 S1 AktG: Objektiver Sorgfaltsmaßstab für  
Rechtswidrigkeit und Verschulden  
„Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“

§ 84 Abs 1a AktG: Objektiver Sorgfaltsmaßstab ist bei einer  
*unternehmerischen Entscheidung* **JEDENFALLS** erfüllt

wenn:

- ✓ Keine Sachfremden Interessen
- ✓ Angemessene Informationsgrundlage
- ✓ Zum Wohle der Gesellschaft

„Safe Harbour“

Voraussetzungen  
nicht erfüllt

Alle Voraussetzungen erfüllt  
(Beweis gelingt)

Nicht erfüllt

Erfüllt  
(Beweis gelingt)

Haftung

Keine Haftung



## Frage 2:

- (1) Die Investition war das Ergebnis einer Ermessensentscheidung durch Miranda und stellt somit eine *unternehmerische Entscheidung* dar.
- (2) Miranda möchte das Gesellschaftsvermögen gewinnbringend investieren, *sachfremde Interessen* sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.
- (4) Um *zum Wohle des Unternehmens* zu handeln, muss Miranda für ihre Investition eine ökonomisch plausible Rechtfertigung haben. Dies ist der Fall, da dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist.

→ *Unproblematische Tatbestandsmerkmale zuerst kurz abhandeln*

---

## Frage 2:

- (3) Fraglich ist, ob Miranda auch auf *Grundlage angemessener Informationen* handelt.
  - Lösungsalternative 1: Laut Sachverhalt informiert sie sich umfänglich über die Einzelheiten des Bauprojekts, sie begutachtet die Baupläne und nimmt Einsicht ins Grundbuch. Dass ihr das Detail über die Baustellen in der Umgebung entgangen ist, schadet der grundsätzlichen Angemessenheit der eingeholten Informationen nicht.
  - Lösungsalternative 2: Da die Baustellen in der Umgebung des Hauses seit Jahren geplant und auch öffentlich bekanntgemacht wurden, können die eingeholten Informationen ohne die Einbeziehung der Baustellen gar nicht angemessen sein.
  - Die Investition in das Bauträgerprojekt ist daher vom „*safe harbour*“ des § 84 Abs 1a AktG gedeckt/nicht gedeckt (je nach Argumentation).
-



## Frage 2

Handelt M auf Grundlage angemessener  
Informationen iSd § 84 Abs 1a AktG?



Lösungsalternative 1

Miranda's Entscheidung die Investition zu tätigen ist vom „safe harbour“ der BJR gedeckt.

Sie hat **JEDENFALLS** mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gem § 84 Abs 1 AktG gehandelt.

Rechtswidrigkeit wird verneint.



Lösungsalternative 2

Miranda's Entscheidung die Investition zu tätigen vom „safe harbour“ der BJR gedeckt.

Es muss weiter geprüft werden, ob nicht trotzdem mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines § 84 Abs 1 AktG gehandelt wurde.

## Frage 2:

→ Prüfung der objektiven Sorgfalt nach Lösungsalternative 2:

- Nur weil Miranda nicht jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 84 Abs 1a AktG) handelte, bedeutet das nicht, dass ihre Handlung nicht dennoch objektiv sorgfaltswidrig war.
  - Für Vorstandsmitglieder gilt der objektive Sorgfaltsmaßstab des § 84 Abs 1 S 1 AktG. Sie müssen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anwenden, also mit den Fähigkeiten und Kenntnissen handeln, die ihre Position im jeweiligen Unternehmen mit der jeweiligen Größe und im jeweiligen Geschäftszweig erfordert.
-

## Frage 2:

- Eine ordentliche, gewissenhafte Geschäftsleiterin eines in der Immobilienbranche tätigen Unternehmens hätte jedenfalls Kenntnis von den seit Jahren geplanten und öffentlich bekanntgemachten Baustellen im Rahmen eines stadtweiten Großprojektes wie dem Bau einer neuen U-Bahnlinie. Außerdem hätte eine Maßfigur mit Mirandas Expertise in der Immobilienbranche wohl die Auswirkungen solcher Baustellen auf den Verkaufserlös der Wohnungseigentumsobjekte abschätzen können müssen. Mirandas Unkenntnis von den Baustellen und deren Auswirkungen waren daher objektiv sorgfaltswidrig iSd § 84 Abs 1 S 1 AktG.
- Miranda handelte somit rechtswidrig.

→ *Bei guter Argumentation werden beide Lösungswege gleich bepunktet*

---

## Frage 2:

- Die subjektive Sorgfaltswidrigkeit (Verschulden) wird durch die Verletzung der objektiven Sorgfalt indiziert.
  - Miranda muss aufgrund der Beweislastumkehr in § 84 Abs 2 S 2 AktG ihr fehlendes Verschulden selbst beweisen.
  - Dies wird ihr nur schwer gelingen. Ein Vorstandsmitglied haftet gegenüber der AG gem § 84 Abs 2 für jede Pflichtverletzung, die es bei Ausführung seiner Tätigkeit begeht. Grundlage ist die individuell vorwerfbare eigene schuldhaftige Pflichtverletzung des Vorstandsmitglieds. Verschuldet ist eine Pflichtverletzung, wenn das Vorstandsmitglied nicht die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einhält. Es kommt also ein objektiver Verschuldensmaßstab zur Anwendung.
-

## Frage 2:

- Dadurch, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen (§ 84 Abs 4 S 2 AktG).
- Miranda hat durch ihre Handlungen ihre Leitungspflichten als Vorstandsmitglied verletzt und dadurch die Gesellschaft geschädigt. Sie haftet der Gesellschaft daher für den entstandenen Schaden iHv EUR 5 Mio.

→ *Anspruch besteht*

→ *Bei guter Argumentation kann auch die obj. Sorgfaltswidrigkeit und somit auch das Bestehen des Anspruches verneint werden.*

---

## Frage 2:

Anspruch der AG (vertreten durch den Insolvenzverwalter) gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates auf Schadenersatz iHv EUR 5 Mio gem §§ 99 AktG iVm 84 Abs 2 S 1 AktG

- Aufbau wie Prüfung des Anspruchs gegen den Vorstand.
- Bei Genehmigungen von Geschäften iSd § 95 Abs 5 AktG müssen nur die Plausibilität und grundsätzliche Vollständigkeit der Entscheidungsgrundlage des Vorstandes überprüft werden.

*→ Fast keine Anhaltspunkte im Sachverhalt, daher in dieser Klausur nur Zusatzpunkte*

---

## Am Ende dieser Lehrveranstaltung sollen Sie...

- ... wissen, wie Sie an eine juristische Falllösung herangehen.
- ... verstehen, was von der PrüferIn erwartet wird und die Falllösung daran orientieren.
- ... strukturierte, juristisch Argumente aufbauen können.
- ... juristische Methoden zur Argumentation in der Falllösung anwenden können.

# Evaluierung der Lehrveranstaltung

Link wurde per Mail an Ihren u:account versandt!



## FÜM II am 28.1.2021 – 09:00 Uhr

- Moodle-Kurs mit allen Infos wurde gestern freigeschalten.
- Lesen Sie das Informationsblatt genau durch und halten Sie sich an die Vorgaben (Deckblatt, Dateityp, Abgabe in der richtigen Gruppe auf Moodle usw.)
- Bei Fragen zum Sachverhalt des **Unternehmensrechts** steht den Kandidat\*innen ein ZOOM-Meeting zur Verfügung, in dem **zwischen 09:00 und 10:00 und 12:00 und 13:00** zwei Assistent\*innen des Lehrstuhls Thomale anwesend sein werden. Sie können sich zu den angegebenen Zeiten zuschalten und mündlich oder schriftlich (im Chat) Fragen stellen.

# Fragen?

KONTAKT:

[Marina Murko](#)

E-Mail: [marina.murko@univie.ac.at](mailto:marina.murko@univie.ac.at)

[Jonathan Pock](#)

E-Mail: [jonathan.pock@univie.ac.at](mailto:jonathan.pock@univie.ac.at)

[Vera Vogelauer](#)

E-Mail: [vera.vogelauer@univie.ac.at](mailto:vera.vogelauer@univie.ac.at)

# Viel Erfolg bei Ihrer Prüfung!

